

BUCHBESPRECHUNGEN

THOMAS CLAUDIUS / FRANZ STEPAN

Amnesty International. Porträt einer Organisation. Mit einem Geleitwort von Bruno Kreisky. 2. erweiterte Auflage.

Oldenbourg-Verlag München/Wien 1977, 323 S., 28,— DM.

„Mit dem Wirken zur Verteidigung der menschlichen Werte gegen Entwürdigung, Gewalt und Folter hat Amnesty International dazu beigetragen, die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und damit auch Frieden in der Welt zu sichern.“ Diese Worte aus der Laudatio zur Verleihung des Friedensnobelpreises 1977 an die Gefangenenhilfsorganisation Amnesty International stehen für Auftrag und Bilanz einer Bewegung, deren Arbeit — versinnbildlicht durch die stacheldrahtumwundene brennende Kerze — seit Anbeginn unter dem Motto steht: „Es ist besser, eine Kerze anzuzünden, als sich über die Dunkelheit zu beklagen.“ Welcher Art die hier gemeinte Dunkelheit ist, darüber kann jedermann sich unterrichten anhand der zahlreichen Veröffentlichungen, die Amnesty International seit ihrer Gründung durch den Londoner Rechtsanwalt Peter Benenson 1961 herausgegeben hat¹. Trotz all dieser Publikationen und der mannigfachen Kampagnen zugunsten politischer Gefangener in aller Welt blieb die Organisation selbst stets im Hintergrund, einer breiten Öffentlichkeit allenfalls nur vage dem Namen nach bekannt. Um diesem Kenntnisstand vom Hörensagen ein Ende zu setzen und das je nach politischem Standort zwischen Glorifizierung und Denunziation schwankende Öffentlichkeitsurteil realistisch ins Lot zu bringen, machten sich 1974 zwei österreichische Journalisten daran, erstmalig eine Publikation über Amnesty International zu erstellen. Das Ergebnis ihrer zweijährigen Recherchen liegt nunmehr in der 2. Auflage vor: Ein in der Tat ungeschminktes Porträt, bei allem Engagement der Autoren von wohlthuender Objektivität und vor allem: ausgesprochen informativ. Einem detaillierten historischen Überblick (S. 15—74) folgt der erste Hauptabschnitt über „Theorie und Praxis der Amnesty-Arbeit“ (S. 75—192). Naturgemäß breiten Raum nimmt sodann die Darstellung des kompletten organisatorischen Rahmens auf internationaler und nationaler Ebene ein (S. 193—278). Das Schlusskapitel „Samariter oder Schutzmacht“ (S. 280—294) ist dem „Versuch einer Bilanz“ gewidmet. Im Anhang (S. 295—323) finden sich neben dem Internationalen Statut (Stand 1975) und der Zusammensetzung des Internationalen Exekutiv-Komitees wichtige Anschriften, Quellennachweise und ein detailliertes Personen- und Sachregister.

Was dieses Buch im gerade ausgehenden „Jahr des politischen Gefangenen“, vor allem auch im aktuellen Kontext der gegenwärtigen Menschenrechtsdiskussion, lesenswert macht, ist die Redlichkeit, mit der die Autoren die Kern-Problematik der Amnesty-Arbeit kritisch beleuchten. „Amnesty will für die Freiheit von Menschen kämpfen, die den verschiedensten Meinungen anhängen. AI möchte nicht

¹ Neben dem — inzwischen in 2. Aufl. erschienenen Report on Torture, London 1975 — vgl. aus neuerer Zeit u. a.: Politische Gefangene in der UdSSR, Hamburg 1975; Bolivien — Menschenrechte im Abseits, Hamburg 1976; Brasilien — Das Dokument der politischen Gefangenen von São Paulo, Köln 1976; CSSR 1976 — Junge Kultur unter Anklage, Hamburg 1976; Folter in Uruguay, Hamburg 1977; Folter in Griechenland. Der erste Prozeß gegen Folterer 1975, Baden-Baden 1977; Folter. Stellungnahmen, Analysen, Vorschläge zur Abschaffung, Baden-Baden 1977.

verteidigen, was sie sagen, sondern nur ihr Recht, es frei zu sagen, und das ohne Rücksicht auf die Regierung und den Staat, die sie daran hindern“ (S. 81). Es bedarf keiner Phantasie, um sich auszumalen, in welchem Maße AI darauf angewiesen ist, um der Glaubwürdigkeit dieser Zielsetzung willen ihre fundamentalen Prinzipien der Neutralität, der Ausgewogenheit und der Unabhängigkeit unter allen Umständen strikt zu wahren. Ständig schwebt das humane Prestige dieser Bewegung in der Gefahr, von den verschiedensten politischen Kräften vor den Karren der eigenen ideologischen Agitation gespannt zu werden. In einer sich zunehmend radikalisierenden Welt, deren favorisiertes politisches Verständigungssymbol emporgerockte Fäuste zu werden drohen, kann es nicht wundernehmen, daß die Auseinandersetzungen um die Legitimität von Gewalt auch eine Organisation wie Amnesty International nicht verschont haben. Bislang ist es AI gelungen, an der Unterscheidung zwischen „Gewissensgefangenen“ und politischen Gewalttätern festzuhalten²: Von AI individuell publizistisch und karitativ betreut („adoptiert“) werden nur Gefangene der erstgenannten Kategorie. Ohne Bedeutung ist die Unterscheidung allerdings, wenn es für Amnesty International darum geht, sich für die auch einem politischen Gewalttäter nicht vorenthaltbaren elementaren Rechtsgrundsätze wie *faïres Verfahren* und Folterverbot einzusetzen. So schillernd immer der Gewaltbegriff sein mag, AI sieht ihre Aufgabe zu Recht darin, „Waffengleichheit“ zu propagieren nicht durch Ermunterung der jeweiligen Opposition zum gewaltsamen Widerstand, sondern durch den Appell an die Machthaber, auf Gewalt zu verzichten. Nur vordergründig mag es so scheinen, als stehe AI hier auf verlorenem Posten. Gewiß kämpft diese „machtlose Schutzmacht der Menschenrechte“⁴ mit nichts in der Hand als der öffentlichen Meinung. Dennoch — und hier taten die Verfasser gut daran, am Schluß ihres Buches einen Mann wie Leonid Pljuschtsch zu Wort kommen zu lassen, der weiß, wovon er spricht: „Der Kampf für die Menschenrechte ist der Kampf für das Überleben unserer Zivilisation.“

Karl Hernekamp

BETTINA DECKE

Industrialisierung und Herrschaft in Südafrika

Luchterhand — Berlin und Neuwied 1972

Mit dem Buch unternimmt die Autorin — nach eigenen Angaben — den Versuch, die bisher fehlende Analyse der Bedeutung der Goldindustrie für die Herausbildung des südafrikanischen Herrschaftssystems zu liefern. Dabei werden zunächst die Funktionen beschrieben, die das Kap der Guten Hoffnung für das europäische „Handelskapital“ hatte, und die Konsequenzen daraus gezogen, die sich für die südafrikanischen ethnischen und sozialen Gruppen ergaben.

Vor der Entdeckung von Gold und Diamanten hatte das Kap für die Europäer vorwiegend strategische Bedeutung. Als Folge seiner geographischen Lage am

² Das Stockholmer Statut von 1968 definiert den Gewissensgefangenen als „eine Person, die unter Mißachtung der Schutzbestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verhaftet, gefangen, auf andere Weise physischem Zwang ausgesetzt oder Freiheitsbeschränkungen unterworfen ist, und zwar aufgrund ihrer politischen, religiösen oder anderen geistigen Überzeugung, aufgrund ihrer ethnischen Abstammung, ihrer Hautfarbe oder ihrer Sprache — vorausgesetzt, daß sie Gewalt nicht angewendet und sich für die Anwendung von Gewalt auch nicht eingesetzt hat“ (a. a. O., S. 89).

³ Jede der 1874 AI-Gruppen in 33 nationalen Sektionen betreut je einen Gefangenen aus dem Westen, dem Osten und aus der Dritten Welt, nie jedoch einen Gefangenen im eigenen Land. Das gilt auch für die Bundesrepublik und die DDR, vgl. im einzelnen a. a. O., S. 90 ff.

⁴ Maria Frisé, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 246 vom 22. 10. 1977.